Unter den Methoden der Psychologie zur Beurteilung der Persönlichkeit sind vor allem die Verhaltensbeobachtung und die Analyse der Leistungsentwicklung zu nennen, die auch der Betriebsangehörige für eine richtige Beurteilung der Strafgefangenen nutzen muß

Unter der Verhaltensbeobachtung ist die planmäßige, absichtliche und zielgerichtete Wahrnehmung der Tätigkeit des Menschen unter den gegebenen Lebensbedingungen zu verstehen. Mit ihrer Durchführung werden auch eine Vielzahl von unmittelbar wahrnehmbaren Verhaltensweisen und Äußerungen der Strafgefangenen im Arbeitsprozeß ermittelt. Sie wird mit Recht als Hauptmethode beim Studium der Persönlichkeit der Strafgefangenen bezeichnet, da sie

- zu jeder Zeit, ohne besondere Vorkehrungen treffen zu müssen, in allen Lebens- und Tätigkeitsbereichen des Strafgefangenen möglich ist und
- kooperativ von den an der Erziehung Beteiligten zu abgestimmten Schwerpunkten erfolgen kann.

Es ist aber dabei stets zu beachten, daß damit zunächst nur Aussagen über das äußere Erscheinungsbild des Strafgefangenen erfaßt werden, die noch keinen Aufschluß über das "Warum" (die Motive) des Verhaltens geben und deshalb immer noch durch andere Methoden (z. B. Gespräche) ergänzt werden müssen.

Die eigenständige Beobachtung des Betriebsangehörigen wird sich in der Hauptsache auf unmittelbar mit der Arbeitstätigkeit der Strafgefangenen verbundene Kriterien begrenzen (s. dazu auch Anl. 14), wie:

- Zeigt der Strafgefangene Interesse an der Arbeitstätigkeit und Arbeitseifer?
- Werden die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft erfüllt?
- Wie ist seine Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz?
- Was zeigt sich in seinem Verhalten bei besonderen Belastungen sowie der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben?
- Wie arbeitet der Strafgefangene im Wettbewerb, in der Neuererbewegung und in den Produktionsberatungen mit?
- Welchen Einfluß nimmt er auf andere Strafgefangene?
- Ist sein Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Brigade und den gemeinsamen Aufgabenstellungen erkennbar?

Bei der abgestimmten, kooperativen Beobachtung werden daraus besondere Schwerpunkte herausgegriffen oder auch darüber hinausgehende besondere **Beobachtungsaufgaben** gestellt. Dazu wird zweckmäßigerweise von den Erziehern ein entsprechender **Beobachtungsauftrag** übergeben.

Jeder Betriebsangehörige muß sich bemühen, diese Aufgaben mit Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewußtsein durchzuführen und